

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 15. Sep. 1982

Nr. 1544

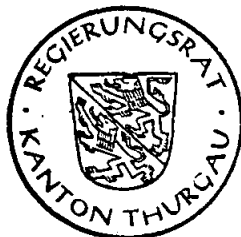
Gemeinde Münchwilen
Baulinienplan Trunger- und Weinfelderstrasse in
St. Margarethen, Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 17. August 1982 ersucht der Gemeinderat Münchwilen um Genehmigung eines Baulinienplanes über die Parzellen Nrn. 48 - 50 an der Trunger- und Weinfelderstrasse in St. Margarethen. Der Gemeinderat beschloss den Baulinienplan am 6. Juni 1982. Die betroffenen Grundeigentümer wurden im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG über die Planung orientiert. Dagegen wurde keine Einsprache erhoben.
2. Mit dem Baulinienplan sollen insbesondere die Kapelle und die südöstlich davon gelegenen Liegenschaften an der Trungerstrasse in ihren besonderen Stellungen gesichert werden. Diese Gebäulichkeiten bilden einen wichtigen Teil des alten Ortskerns von St. Margarethen.
Entlang der Kapellstrasse soll die Baulinie den Blick auf die Kapelle sichern.

Aus der Sicht des Kantons steht einer Genehmigung dieses Baulinienplanes nichts entgegen. Hingegen ist der Wunsch anzubringen, dass für den gesamten alten Ortsteil von St. Margarethen entsprechende planerische Lösungen in absehbarer Zeit getroffen werden. Diese sollen sich wenn möglich in einem zusammenhängenden Konzept niederschlagen. Dabei wäre zu prüfen, ob nicht mit zusätzlichen Vorschriften zur Erhaltung des alten Ortsteils - zum Beispiel in Form eines Gestaltungsplanes - diese Ziele besser erreicht würden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der vom Gemeinderat Münchwilen beschlossene Baulinienplan an der Trunger- und Weinfelderstrasse in St. Margarethen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, 9542 Münchwilen, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi